

Ergebnisse des Gutachtens in Thesen

A. Abtrennung der Ophthalmopathologie von der Augenheilkunde

1. Der Verbleib der Ophthalmopathologie bei den Augenärzten ist rechtlich dreifach gesichert: Die Grundrechte der Art. 2 und 12 GG, die einfachgesetzlich verliehene Satzungsbefugnis der Ärztekammern und das europarechtliche Kartellverbot des Art. 101 AEUV würden eine Abtrennung nur bei Auftreten struktureller medizinischer Defizite in der Befundung zulassen. Dafür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte; im Gegenteil erweist sich eine Befundung aus einer Hand für deren Qualität als Vorteil.
2. Die Ausübung der Ophthalmopathologie durch Fachärzte für Augenheilkunde steht unter dem Schutz der Freiheit der Ausübung des Berufs in Art. 12 Abs. 1 GG. Ein Verbot würde in ihr herkömmliches Berufsbild eingreifen und bedarf deshalb einer gesteigerten Rechtfertigung.
3. Ein derartiger Eingriff könnte nur untersagt werden, wenn dafür sachgerechte und vernünftige Gründe des Allgemeinwohls sprächen, deren Gewicht das Ausübungsinnteresse dieses Berufszweigs überwiegt. Dafür kommen nur strukturelle, medizinische Defizite im Niveau der Befundung von Gewebeproben in Betracht. Organisatorische, finanzielle oder berufspolitische Erwägungen genügen zur Rechtfertigung eines Verbots nicht.
4. Die Ophthalmopathologie durch Fachärzte für Augenheilkunde weist in über 150-jähriger Tradition keine Qualitätsmängel auf, die deren Verbot vor dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertigen würden. Im Gegenteil sprechen etliche Sachgründe für den fortdauernden Einbezug der Ophthalmopathologie in die Augenheilkunde (Vertrauensverhältnis des Patienten zum von ihm gewählten Arzt, Kenntnis des Patienten und seiner medizinischen Vorgeschichte, spezielle Expertise in der Befundung von Präparaten aus diesem Facharztbereich, Verbindung der visuellen und der histologischen Befundung in einer Hand).
5. Ein eventueller, struktureller Qualitätsmangel wäre nach dem Prinzip der Erforderlichkeit zuvor durch Auflagen zur Weiterbildung der Augenärzte zu beseitigen, Einzelfälle defizitärer Befundung wären durch Einzelmaßnahmen auszuschließen. Erst wenn diese milderenden Mittel einen Missstand nicht beseitigen könnten, wäre ein völliges Verbot der Ophthalmopathologie verfassungsrechtlich legitimiert.
6. Die Satzungsbefugnis von Ärztekammern für Eingriffe in die Grundrechte ihrer Mitglieder besteht allein im Umfang ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung. Die Kammergesetze erlauben Eingriffe nur zur Sicherung der medizinischen Qualität ärztlicher Tätigkeit, aber nicht zur Durchsetzung beruflicher oder monetärer Sonderinteressen.

7. Über die grundgesetzliche Bewertung hinaus müsste sich ein Verbot der Ophthalmopathologie durch die Ärztekammern zusätzlich den Vorgaben des Unionsrechts stellen. Die Rechtsprechung des EuGH zum Kartellverbot des Art. 101 AEUV erlaubt ebenfalls nur Verbote zum Schutz der Qualität freiberuflicher Tätigkeit.
8. Das Recht der Patienten zur Auswahl des Arztes ihres Vertrauens ist in gleicher Weise von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt und erlaubt nur Eingriffe bei defizitärer Befundung.

B. Zusatzerfordernisse bei Ausübung der Ophthalmopathologie durch Pathologen

9. Eine Pflicht für Pathologen, bei der Ausübung der Ophthalmopathologie jeweils mit dem behandelnden Augenarzt zusammenzuarbeiten oder sich einer Zusatzausbildung zu unterziehen, greift ebenfalls in deren Freiheit der Berufsausübung ein. Weil sie kein Verbot beruflicher Tätigkeit begründet, sondern sie lediglich mit Auflagen belastet, fällt ihr Eingriffsgewicht und damit der Druck zur sachlichen Rechtfertigung geringer aus.
10. Das gesamte Gesundheitswesen dient dem Zweck der Heilung des Patienten durch eine optimale medizinische Versorgung. Diese Zielsetzung ergibt sich aus den Grundrechten und den einfachgesetzlichen Vorgaben des deutschen Gesundheitsrechts. Es verdichtet sich zur objektiven Pflicht einer optimalen Versorgung des Patienten.
11. Da die bisherigen Daten ein deutliches Risiko der Versorgungsqualität an der Schnittstelle Augenarzt und Pathologe aufweisen, sind Pathologen im einzelnen Behandlungsfall zur Zusammenarbeit mit dem behandelnden Augenarzt verpflichtet.
12. Eine Auflage für Pathologen, eine Zusatzausbildung in Ophthalmopathologie zu absolvieren, ist grundsätzlich gerechtfertigt, weil die Befundung von Gewebeproben des Auges ohne spezielle Ausbildung - vor allem wegen der Besonderheiten des Auges und der „zweispurigen“ Diagnosemethode ärztlicher Befundung des Auges - Defizite verursacht.
13. Die Regeln der Gesetzlichen Krankenversicherung, das privatärztliche Vertragsrecht und das Grundrecht aus Art. 2 GG begründen eine objektive Schutzwicht für die Gesundheit des Patienten. Sie kann sowohl durch eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Ophthalmologen und Pathologen im konkreten Behandlungsfall als auch durch eine entsprechende Zusatzausbildung der Pathologen erfüllt werden.
14. Die Anordnung einer Zusammenarbeit hat Vorrang vor der Auflage zur Zusatzausbildung. Wenn letztere als Vollzeitausbildung über Monate erstreckt wird, stößt sie rasch an die Grenze der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit.

15. Ob es für die Qualitätssicherung eigener Regelungen in der Satzung bedarf oder welche von beiden Möglichkeiten ergriffen wird und wie sie im Detail ausgestaltet werden, obliegt wegen ihrer Fachkompetenz dem Einschätzungsermessen der Ärztekammer.